

len in allen Berg- und Münz-Berständige, geübte, erfahrne, redliche, unverdächtige Leut und Münzmeister aller Crays, oder ja derjenigen Stände, welche mit Bergwercken begnadet und begabet, gezogen und verordnet werden; sintemahl ihrer vil in solchen Bedencken, daß bey Verfassung des jüngern Münz-Edicts Anno 1559. zu Augspurg publiciret, solche und dergleichen erfahrne Leute, welche die Unterschied und Confusion diser hohen edlen Metallen zu verhüten und zu unterscheiden gewußt, gemangelt, dieweil man insonderheit mit dem Schrot und Korn gefallen, welcher Fall der Münze nicht gar zu rathen, wie dann damahls die alte Münze, dieweil sie am Schrot und Korn besser denn die neue gewesen, zerbrochen und andere Sorten daraus, dem neuen Münz-Edict gemäß, gemacht und geschlagen worden.

Das beym LÜNIG l. c. p. 634. ebenfalls inserirte Schwäbische Münz-Bedencken lautet also:

Demnach die Römisch Kayserliche Majestät unser allergnädigster Herr, an Fürsten und Stände dises löblichen Schwäbischen Crayßes, wie gegen andern des heil. Reichs Crayßen auch geschehen, allergnädigst gesonnen, derselben von wohlgedachtes Crayßes wegen ein schriftlich Bedencken allerunterthänigst zu geben, wie und durch was füglich Mittel den beschwerlichen Unordnungen und sträflichen Mißhandlungen, so im Reich Teutscher Nation im Münz-Wesen von etlich vil Jahren hero eingerissen und über Hand genommen, abgeholfen, gesteuert und dagegen eine beständige, durchgehende und gleichmäßige Münz-Ordnung verfafet, in das Reich publiciret und erhalten werden möge. So hat man demnach zu gehorsamer und schuldiger Folge solchem Ihrer Maj. allergnädigsten Begehren nicht unterlassen, dem jüngstern Crayß-Abschied gemäß über dis Werk Münz-Berständige Personen, so vil man deren haben mögen, zu setzen, die daselbe in reife Berathschlagung ziehen und solches ungefährliche Bedencken schriftlich verfafen sollen.

Beu welcher Berathschlagung man sich erstlich nicht allein des in Anno 1551. item 1559. erstens verfasten und den Reichs-Abschieden einverleibten Münz-Edicts was auch hernacher auf vilen unterschiedlichen Reichs-Deputations- und Probations-Tagen hievon weiter berathschlagt, geschlossen und geredet worden, erinnert und solches alles reiflich erwogen, sondern auch andere mehr hin und wieder einkommende Bedencken abgelesen und in Deliberation gezogen, daraus hauptsächlich befunden, daß zwar gedachtes Münz-Edict und
alles